

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 15. Juli 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblatstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 149—153 R.-G.-Bl. und Nr. 19 S.-S., Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, S. 343; Todeserklärung Kriegsverschollener, S. 344; Abgabe von Gegenständen aus der Kriegsbeute an Jugendkompagnien, Ausführungsanw. zur Verordn. über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Fettverförgung, Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalrer der Staatsbeamten, S. 345; Inanspruchnahme von Quartier u. Verpflegung durch die Gemeinden u. Gewährung von Entschädigungen bei Dienstreisen, Militär-Hinterbliebenenverförgung, Ausführungsanw. zur VVB. über Knochen, Hinterfüße u. Hornschlächte, Reineinkommen der Staatsbahnern, Provinziallandtagsabgeordneter des Kreises Neustadt, S. 347; Verlofung fürs Rote Kreuz, Verwaltung der Gewerbeinspektion Kreuzburg, Durchschnitts-Markt- u. Badenpreistabelle für Juni, S. 348; beschlagnahmte Kriegspoitarten, Durchschnitts-marktpreise für Heu u. Stroh für Juni, Höchstpreise für Schafe, S. 350; Enteignung in Gleiwitz-Trynel, S. 351; Verwaltungsergebnisse 1915 der Schles. Provinzial-Feuerlöjietät, S. 353; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 354.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**706.** Die Nummern 149 bis 153 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5303 eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu, vom 1. Juli 1916,

Nr. 5304 eine Bekanntmachung über Grünkern, vom 3. Juli 1916,

Nr. 5305 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung eines Kriegesjahres für Angehörige des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, die auf Befehl dem türkisch-italienischen Kriege 1911/12 oder dem Balkankriege 1912/13 teilgenommen haben, vom 26. Juni 1916,

Nr. 5306 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für wasserlösliche Phosphorsäure, vom 4. Juli 1916,

Nr. 5307 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzklassen, vom 5. Juli 1916,

Nr. 5308 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne, vom 3. Juli 1916,

Nr. 5309 eine Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916,

Nr. 5310 eine Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916, vom 6. Juli 1916,

Nr. 5311 eine Bekanntmachung über Rübensaft, vom 6. Juli 1916,

Nr. 5312 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728), vom 6. Juli 1916,

Nr. 5313 eine Bekanntmachung, betreffend Beförderung von Gütern zwischen ausländischen Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe, vom 6. Juli 1916.

## Preussische Gesetzsammlung.

**707.** Die Nummer 19 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11519 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch die Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, vom 5. Juni 1916,

Nr. 11520 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarlung der Stadtgemeinde Halle a. S., vom 24. Juni 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**708.** **Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen.** Vom 18. Mai 1916.

Wie Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. ver-

ordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Reichs, was folgt:

#### Artikel I.

Im § 13 der Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standortquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des Personenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß die Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

#### Artikel II.

Der § 3 Nr. 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standortquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) erhält als Satz 2 und 3 folgende Zusätze:

Ist der Verstorbene auch nicht im Inland geboren, so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbeamten. Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des Personenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß die Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Händen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insigniel, Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Mai 1916.

#### Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird mit Bezug auf den Erlass vom 4. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 52) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Verteilung der Beilage 1 der Anlage 9 zur Heerordnung erfolgt erst nach dem Kriege. Berlin, den 24. Juni 1916.

Kriegsministerium.

### 709. Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsvereschollener. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermißt worden ist, kann im Wege des Aufgebots-

verfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschollene seit einem besonderen Kriegereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4. Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

usw.

§ 11. Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgericht beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begünstigenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

usw.

§ 16. In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt antragsberechtigt.

§ 17. In einem Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteil des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststempel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinärvorsetzenden.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienststempel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18. Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozessordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die ge-

mäß § 971 der Zivilprozessordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Verordnung des Bundesrats (Reichs-Gesetzbl. S. 296 bis 298) wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu § 17 Absatz 1 der Verordnung ist der Erlaß vom 20. April 1916 (A. B. Bl. S. 191) zu beachten.

Als Aufgehobensgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist als das zuständige Gericht für Angehörige eines Bundesstaates das Amtsgericht seiner Hauptstadt (für Preußen das Amtsgericht Berlin-Mitte), für andere Verschollene (z. B. Ausländer) das Amtsgericht Berlin-Mitte bestimmt worden.

Berlin, den 28. Juni 1916.

Kriegsministerium.

### 710. Abgabe von Gegenständen aus der Kriegsbente an Jugendkompagnien.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 21. März 1916 (A. B. Bl. S. 153) wird bemerkt, daß eine Abgabe von Deutebeständen aus den Kriegsbentesammelposten jederzeit ohne weiteres stattfinden kann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sich die betreffenden Organisationen die militärische Jugendvorbereitung zur Aufgabe gemacht und demgemäß die Unterstellung ihrer Jugendabteilungen unter die Leitung der stellvertretenden Generalkommandos (des Generalkommissariats) durch die Vertrauensmänner für die militärische Vorbereitung der Jugend bewirkt haben.

Stände, die sich für die Heeresverwaltung wieder Kriegsbrauchbar herrichten lassen, kommen für die Abgabe nicht in Frage.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

### 711. Ausführungsanweisung zur Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zeitversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447).

I Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch den Gemeindevorstand erfolgen. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II. Zu § 1. Es wird auf die Verordnung

über ein Schächtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen vom 3. September 1915 — I A III<sup>o</sup> 13358 M. f. L. vom 19. Februar 1916 — I A III<sup>o</sup> 10689 M. f. L. — und vom 29. März 1916 — I A III<sup>o</sup> 11625 M. f. L., II b 4067 M. f. S., V. 12111 M. d. J. verwiesen. Bei der Aussonderung trüchtiger Kühe nach Maßgabe der Erlasse vom 19. Februar/29. März 1916 ist auch auf Kühe zu achten, die noch in erheblichem Umfange Milch geben. Diese sind ebenfalls auszusondern. Der Kommunalverband hat für ihre anderweitige Verwendung Sorge zu tragen.

Für den Fall der Aufbringung des Schlachtviehs im Wege der Umlage auf Grund des § 9 der Verordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199) finden die Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 — I A I<sup>o</sup> 2059 M. f. S. II b 4163 M. f. S. / V 12114 M. d. J. — mit den Ergänzungen durch den Erlaß vom 24. Mai 1916. — I A I<sup>o</sup> 2746 M. f. S. II b 6409 M. f. S. 7 13673 M. d. J. — Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### 712. Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Auf den Bericht vom 26. d. Mts. wird das Staatsministerium hierdurch ermächtigt, Bestimmung darüber zu treffen, inwieweit Staatsbeamten die Zeit, um die infolge des Krieges der Beginn oder die Fortsetzung ihrer Laufbahn verzögert wird, bei Feststellung des Dienstalters zugute zu rechnen ist.

Großes Hauptquartier, den 27. Mai 1916.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

I.

1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Velleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Kanzleibeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit

angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militärärzter findet auch § 15 der Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 624 —) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatsmäßige Anstellung von dem Besizer einer Prüfung abhängt, oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Besitzen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.

4. Bei allen Beamten ist auf das Militärärzterdienstalter die Kriegsdienstzeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der ärztlichen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

5. Anwärtern, welche nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.

6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt, und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

7. Ueber etwaige Anrechnungen auf das Besoldungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Stappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesstelle zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleichzurechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorher bezeichneten Art infolge seiner Gesundheitschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heer usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland oder in einem Schutzgebiet dem Kriegsdienst gleichgerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## III.

Dem Kriegsdienst kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitschädigung,

2. beidenjentlichen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Zu Falle 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn bezeichneten Dienststelle.

## IV.

Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III, Abs. 1, Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Beruf im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. I bis III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Auscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

## V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren



Ergänzungen Platz greifen.

Berlin, den 17. Juni 1916.

Das Staatsministerium.

Vorkehrender Allerhöchster Erlaß und der im Anschluß daran ergangene Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916 werden zur Kenntnis der Armee gebracht. Der Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 ist im Armee-Berordnungsblatt 1914, Seite 441, unter Nr. 441, die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen sind im Armee-Berordnungsblatt 1915, Seite 521, unter Nr. 853 abgedruckt.

Berlin, den 2. Juli 1916.

Kriegsministerium.

### 713. Inanspruchnahme von Quartier und Verpflegung durch die Gemeinden und Gewährung von Entschädigungen bei Dienstreisen.

1. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse wird in Abänderung der Bestimmung in Ziffer 1 Abs. 1 des Erlasses vom 16. Februar 1916 (A. B. Bl. S. 66) nachgegeben, daß bei Dienstreisen, die ein U-bernachten außerhalb des Standorts bedingen, von der Vergabe der Verpflegung durch die Gemeinden allgemein abgesehen werden darf. Die Verpflegung ist nicht zu fordern, sofern die betreffende Gemeinde erklärt, hierzu nicht in der Lage zu sein.

Quartier ist von den Gemeinden nicht in Anspruch zu nehmen, wenn an dem betreffenden Ort dem Militärismus gehörige oder von ihm ermietete Räume vorhanden und verfügbar sind. Die Inanspruchnahme darf unterbleiben, wenn solche dem Reisenden nach der Art des Dienstgeschäfts, der Lage des Ortes der dienstlichen Tätigkeit, dem Zeitpunkt des Eintreffens an dem betreffenden Ort und dergleichen mehr auf Grund pflichtmäßigen Ermessens unzulässig erscheint, sie muß dagegen dann die Regel bilden, wenn es sich um einen längeren — mindestens einwöchigen — Aufenthalt an einem Ort handelt; im letzteren Falle sind etwa dagegen sprechende Gründe im Forderungsnaeweis kurz anzugeben. Im übrigen wird von einer Begründung der Nichtinanspruchnahme von Quartier und Verpflegung Abstand genommen.

2. Die Festsetzung im Schlußsatz der Ziffer 2 a, Abs. 2 genannten Erlasses wird aufgehoben. Die nach der Allerhöchsten Kabinetts Ordre vom 5. Juni 1915 und der Verordnung vom 16. Juli 1915 (A. B. Bl. S. 266 und 341) zuständige Reiseentschädigung ist bei den in Rede stehenden mehrtägigen Dienstreisen ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstreife zahlbar. Bei Genehmigung der letzteren ist aufs strengste darüber zu wachen, daß sie nicht länger ausgedehnt wird, als dies im dienst-

lichen Interesse unbedingt erforderlich ist.

3. Insofern bisher bereits dem Vorstehenden entsprechend verfahren ist, behält es dabei sein Bewenden.

Die hierauf bezüglichen Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Kriegsministerium.

### 714. Hinterbliebenenversorgung.

Mit Bezugnahme auf § 191 der Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 wird bestimmt, daß die Erhöhung des Kriegswaisengeldes für Waisen von Militärpersonen der Unterklassen nach dem Tode der Mutter künftig nicht mehr durch die königlichen Regierungen, sondern durch die Korpsintendanturen erfolgt, die gemäß § 10 II jener Ausführungsbestimmungen aus dem gleichen Anlaß das Waisengeld (allgemeine Versorgung) neu festzusetzen haben.

Berlin, den 5. Juli 1916.

Kriegsministerium.

### 715. Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Krochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 276.)

Zuständige Behörde für die im § 1 der Bekanntmachung vorgeordnete Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verflachte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

716. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1916 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsbahnen auf den Betrag von 274 001 487 M. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterlegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preussischen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke 250 374 299 M.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

717. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Proc.-Ord. v. 29. 6. 75 i. d. Fassung v. 22. 3. 81

(W. S. 81 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Neustadt an Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters a. D. Engel in Ehrlich der Bürgermeister Vange in Neustadt für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917 gewählt worden ist.

Breslau, den 29. 6. 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

**Bekanntmachungen  
der Königl. Regierung.**

**718.** Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 30. April 1916 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte

Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mk. und einem Reinertrage von 600 000 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember 1916 in Berlin statt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Loseverkauf nicht anstandeswidrig.

Oppeln, den 11. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

**719.** Die bisher Vertretungsweise durch den Gewerbeinspektor in Oppeln verwaltete Gewerbeinspektion in Kreuzburg OS. — umfassend die Kreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS., und Sublinitz — wird von jetzt ab wieder selbstständig durch den Gewerbeinspektor Hellmann verwaltet.

Oppeln, den 6. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

**720. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von I. A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, II. Fleisch in den Marktschäden des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juni 1916**

**I. A. Getreide. Ohne Angebot.**

**B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.**

Nr.	Markort	Hülserfrüchte				Kartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Vollmilch	Säbneretez							
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alt	neu **)	richt.	Stamm- und Vieß-										
		Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binten	Größen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Binten	alt	neu **)														
<b>ES KOSTEN</b>																							
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 l	1 P								
1	Beuthen									21	50			14	50	6	5	56	26	26			
2	Sofel							5	50	11	12	6	50	6			5	10	24	23			
3	Gleiwitz							12		14	17	60	10	8	7		5	10	26	22			
4	Grottkau							10	50	12			7	6		5	75	4	60	22	15		
5	Kattowitz	78	80		90	90	12	30		14	21	34	18						26	27			
6	Beobschütz	80	80		100	100	10			12	12	40	6	63	6	50	5	25	5	10	22	18	
7	Reiße						10	38		11	12			6	67	6		5	50	5		25	16
8	Neustadt							8	80	10	11	80	5	80	5	80	5	30	4	90	22	19	
9	Oberglogau						10										5			22	19		
10	Oppeln						10	25		15	13			6		5	75	4	80	22	19		
11	Batschkau						9			14	12	60		6		5	50	4	60	20	16		
12	Ratibor				200	100				12	16		10				5	10	24	21			
13	Groß Strębschitz				180	170	9	52		11	13	75	12	63	10	8	25	5	20	23	21		

\*\*) War in den Monaten Juni, Juli und August.



**721.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der nachbezeichneten Postkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten
1186 a	Max Kosbach, Dresden-A, Scheffelstraße 24	Da sang' se doch keen Krieg an, wenn se keene Butter hamm: (Entwurf).
1210	Leberer u. Popper, Leipzig	2454. Kaiser Franz Josef. 2461. Kaiser Wilhelm und Kronprinz.
1228	Mehner u. Maas, Leipzig	Wir werden siegen, weil wir siegen müssen!
1242	Silberbrun, Dresdner Kunstankalt	Fesselballon. Scheinwerferwagen.
1297	Emil Richter, Ditzsch	Katrine — Unsere Haustiere.

Nr. 1: 1791—1916 Uczajenie Konstytucji 3 Maja. Uroczysty pochod w Barzawie. „Kapitula Warszawska“ (Warschauer Kapitulation). Nr. 2: 1791—1916 (wie zu Nr. 1). „Rabinat Warszawski“ (Warschauer Rabinat). Nr. 3: 1791—1916 (wie zu Nr. 1). „Cechy na Starem Miescie“ (Die Zünfte in der Altstadt). Nr. 4: 1791—1916 (wie zu Nr. 1). „Konfederacja Polska“ (Polnische Konföderation). Nr. 5: 1791—1916 (wie zu Nr. 1). „Weterani 1863 Roku“ (Veteranen der Jahres 1863). Nr. 6: 1791—1916 (wie zu Nr. 1). „Rodzinn Zwiazek Chlopski“ (Nationaler Bauernbund).

Es sind 6 Aufnahmen aus dem Festzuge zur Feier des 125jährigen Geburtstages der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791 in Warschau. Sie sind ohne Verlagsangabe erschienen

Oppeln, den 11. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

**722. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für Juni 1916.**

N <sup>o</sup> Nr.	Haupt-Marktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Heu	Stroh	
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	12 —	6 —	* neues
			6 50*		
2	Gleitwitz	der Kreise Gleitwitz, Pleß, Rybnik, Larnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg, O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz	17 40	8 —	
			10 13*		
3	Beoberschütz	der Kreise Beoberschütz u. Rathbor	12 20	6 40	
			6 70*		
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	12 —	6 —	
			6 33*		
5	Neustadt	Kreis Neustadt	11 70	5 70	
			5 70*		

\*\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsteilnahmengesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 8. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

**723.** Unter Aufhebung der am 23. Mai 1916 festgesetzten Höchstpreise für Schafe, setzen wir hiernit mit Gültigkeit vom 16. Juli 1916 ab folgende Stallhöchstpreise für Schafe fest:

- |  |           |
|--|-----------|
|  | für 1 Str |
| 1. vollfleischige Lämmer und Lammhölke ohne breite Zähne . . . . .   | 120 M.    |
| 2. vollfleischige Hammel mit nicht mehr als vier breiten Zähnen und vollfleischige Schafe mit nicht mehr als zwei breiten Zähnen . . . . . | 110 M.    |
| 3. gut genährtes, älteres Schafvieh . . . . .  | 100 M.    |
| 4. gering genährtes Schafvieh jeden Alters, auch Zuchtböcke . . . . .  | 90 M.     |
| 5. minderwertiges abgemagertes Schafvieh jeden Alters, — nach Wert, jedoch nicht über . . . . .  | 65 M.     |

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere unter Abzug von 5%. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) sowie ferner der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel und der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu Mf. 1500 bestraft. Auch wird in solchen Fällen unnachlässig die Ausweisurkunde entzogen.

Breslau, den 11. Juli 1916.

Der Vorstand  
des Schlesischen Viehhandelsverbandes.



**724. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung des Planes und Erörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen sowie zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung öffentlicher Anlagen im Stadtkreis Trynel im vereinfachten Enteignungsverfahren zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 26. Juli und Donnerstag, den 27. Juli 1916**, in Gleiwitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt Wieloch'sches Gasthaus „Zur Schweizer Hütte“ an der Gleiwitz-Rybniker Chaussee.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Stb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm

**Termin am Mittwoch, den 26. Juli 1916, vormittags 10 Uhr,**

1	Trynel	1	aus 587/167	Gorjga Peter, Wirt- schafter und Ehefrau Anna, Gleiwitz, Preis- witzerstraße 24,	Tr.		43	Acker	1	75	70
2	"	1	aus 970/167	Gorjga Georg, Bauer, Gleiwitz, Preiswitzerstr. 26	"		186	"	1	74	40
3	"	1	aus 1543/174	Szczepanski Robert, Halb- bauer Gleiwitz, Preis- witzerstraße 32,	"		41	"	2	26	20
4	"	1	aus 176	Hajol Thomas, Acker- bürger und Ehefrau Marie Gleiwitz, Preis- witzerstr. 34,	"		42	"	2	32	—
5	"	1	aus 179	Wenglorz Katharina, ver- ehelichte Eisendreher Gleiwitz, Preiswitzerstr. 36	"		39	"	2	04	20
6	"	1	aus 182	Schudlo Viktor, Halb- bauer Gleiwitz, Preis- witzerstr. 38	"		38	"	2	29	90
7	"	1	aus 184	Gorzawski Karoline, geb. Berehli, Ackerbürgerfrau Gleiwitz, Preiswitzer- straße 40	"		37	"	3	84	70
8	"	1	aus 882/186	Dowerg Hugo, Hütten- direktor in Düsseldorf	"		257	"	3	81	85
9	"	1	aus 1301/189	Derselbe	"		33	"	4	62	05
10	"	1	aus 193	Schudlo Martin, Bauer und Ehefrau Albertine Gleiwitz, Preiswitzer- straße 54a	"		31	"	5	27	80
11	"	1	aus 613/195	Dieselben	"		183	"	1	93	90
12	"	1	aus 202	Droschel Anton, Werk- meister Gleiwitz, Preis- witzerstr. 64b	"		277	"	5	67	50

Fh. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu entzignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
13	Tronef	1	aus 207	Gruschka Anton, Acker- bürger Gleiwitz, Preis- witzerstr. 66	Tr.		87	Acker	3	62	40
14	"	1	aus 540/212	Koplowitz Bernhard, Gast- wirt Gleiwitz, Preis- witzerstr. 72	"		26	"	2	57	—
15	"	1	aus 722/215	Thoral Josefa, geb. Go- ritzka, verehel. Hütten- arbeiter Gleiwitz, Preis- witzerstr. 72	"		288	"	3	97	—
16	"	1	aus 727/215	Goritzka Jakob, Bauer Gleiwitz, Preiswitzerstr. 76	"		25	"	3	88	90
17	"	1	aus 221	Gozawski Franz, Acker- bürger Gleiwitz, Schön- wälderstr. 26	"		245	"	4	61	70
18	"	1	aus 232 aus 246	Goritzka Peter, Acker- bürger u. Ehefrau Anna Gleiwitz, Preiswitzerstr. 24	"		176	"	6	46	20
19	"	1	zu 996/250	Kaschel Josef, Grundbe- sitzer Schönwald	"		177	"	2	17	50
20	"	1	aus 999/250 zu 996/250 aus 997/256 aus 998/254 aus 309	Scholz Adam, Ackerbürger Gleiwitz, Schönwälder- straße 24	"		283	"	4	07	50

**Termin am Donnerstag, den 27. Juli 1916, vorm. 9<sup>1/2</sup> Uhr,**

21	"	1	918/258	Kottischke Johann, Gast- hausbesitzer u. Gemander Franz, Malermester, beide in Schönwald.	Tr.		103	Acker	3	53	90
22	"	1	aus- 1325/254	Gozawski Franz, Acker- bürger u. Ehefrau Marie Gleiwitz, Schönwälder- straße 26	"		179	"	3	84	30
23	"	1	262	Markieska Dorothea, verm. geb. Gruschka, Stellen- besitzer Gleiwitz, Preis- witzerstr. 39	"		107	"	3	76	10
24	"	1	aus 557/267	Kuczora Josef, Acker- bürger und Ehefrau Franziska	"		104	"	1	29	20
25	"	1	aus 560/267	Diefelben	"		105	"	1	07	50
26	"	1	271 aus 1439/270	Kuczora Josef, Acker- bürger Gleiwitz, Preis- witzerstr. 61	"		131	"	3	80	38
27	"	1	274/275 aus 1440/276	Studa Martin, Bauer- gutsbesitzer Gleiwitz, Preiswitzerstr. 59	"		241	und Wiese	3	76	55

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
28	Trynet	1	279 aus 281/280 aus 1441/282	Ruda Martin	Tr.		77	Acker und Wiese	2	65	—
29	"	1	1081/286 1082/287 1083/288	Kottische Franz, Stellen- besitzer in Schönwald	"		309	Acker und Wiese	5	10	64 ganzes Grund- stück
30	"	1	1084/288	Przrembel Bruno, Bahn- hofswirt in Randzin	"		203	"	—	80	85
31	"	1	aus 1213/296	Golez Andreas, Zimmer- hauer in Schönwald	"		15	Acker	—	99	60
32	"	1	aus 1214/296	Golez Peter, Schmied in Schönwald	"		360	"	—	99	32
33	"	1	aus 991/302	Woitke Marie, geb. Gold- mann in Schönwald	"		285	"	1	82	55
34	"	1	aus 729/305 aus 809/305	Woitke Franz, Bahn- wärter in Schönwald	B. B.		318	"	1	07	90
35	"	1	aus 721/305 aus 810/305	Woitke Josef, Bahnar- beiter in Schönwald	"		260	"	1	28	84
36	"	1	aus 310	Ruda Johann, Halbbauer Gleiwitz, Kreiswitzerstr.	Tr.		199	"	1	76	56
37	"	1	aus 1090/311	Woitke Pauline, verehel. Bahnwärter in Schön- wald	"		270	"	1	60	92
38	"	1	1089/311	Goldmann Johanna, geb. Gimander, Häusler- frau in Schönwald	"		310	"	1	75	— ganzes Grund- stück
39	"	1	aus 853/323	Goldmann Valentin, Häusler in Schönwald	"		268	"	1	19	50
40	"	1	aus 962/328	Korzuschef Paul, Kessels- schmied u. Ehefrau Marie Gleiwitz, Schönwälder- straße 31.	"		30	"	1	24	46

Oppeln, den 3. Juli 1916.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 550.

**725.** Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesiſchen Provinzial-Feuerſozietät für das Rechnungs- (Kalen-ber-) Jahr 1915 nachſtehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**A. Einnahme.**

1. Beiträge . . . . .	6 195 212,17	Mf.
2. Aus der Rückversicherung . . . . .	759 560,42	"
3. Zinsen . . . . .	631 224,70	"
4. Erstattungen und Erparungen an der Schadenersatz-früherer Jahre . . . . .	490,00	"
5. Sonstige Einnahmen (Mieten usw.) . . . . .	109 329,07	"
<b>Summe der Einnahme</b>	<b>7 695 816,36</b>	<b>Mf.</b>

**B. Ausgabe.**

1. Schadenergütungen . . . . .	2 226 324,73	Mf.
2. dgl. für Vorjahre . . . . .	2 776,30	"
3. Kosten der Brandschadenerge- bungen . . . . .	70 800,00	"
4. Kosten der Rückversicherung . . . . .	1 460 586,60	"
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen . . . . .	125 007,00	"
6. Verwaltungskosten:		
a) Hauptver- waltung . . . . .	563 904,27	Mf.
b) Neßere Ver- waltung . . . . .	625 199,70	"
<b>Summe der Ausgabe</b>	<b>5 189 103,97</b>	<b>Mf.</b>

7. Abschreibung von den Gebäudewerten . . . . .	55 512,93	Mt.
8. Verlust an verlosten Wertpapieren . . . . .	51,10	"
9. Sonstige Ausgaben . . . . .	17 181,83	"
10. Ueber schuß . . . . .	2 548 471,90	"

Summe der Ausgabe 7 695 816,36 Mt.

### Vermögen der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät am 31. Dezember 1915.

#### A. Aktiva.

1. Kassenbestand . . . . .	—	Mt.
2. Rückstände Beiträge . . . . .	58,31	"
3. Sonstige rückständige Einnahmen (Zinsen usw.) . . . . .	36 126,34	"
4. Wertpapiere, Nennwert 11 289 775 Mt. zum Kurswerte am 30. Juni 1914 . . . . .	9 985 727,45	"
5. Hypothekenausleihungen . . . . .	5 249 723,24	"
6. Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens. a) niedrig verzinsliche . . . . .	15 194,52	Mt.
b) unverzinsliche . . . . .	9 047,30	"
7. Wert der Grundstücke . . . . .	1 179 272,68	"

Summe der Aktiva 16 611 901,84 Mt.

#### B. Passiva.

1. Kassenvor schuß . . . . .	103 977,28	Mt.
2. Am Jahres schluß in Rest gebliebene Schadenergütungen . . . . .	269 786,48	"
3. Sonstige rückständige Ausgaben . . . . .	255 763,20	"
4. Vorausbezahlte Beiträge . . . . .	214 486,64	"

Summe der Passiva 844 013,60 Mt.

### Within Vermögen der Sozietät 15 767 888,24 Mt.

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1915 um 154 921 898 Mt. gewachsen und betrug am 1. Januar 1916

**1 969 293 202 Mt.**

Breslau, den 25. Mai 1916.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät.

### 726. Viehsuchen.

#### Erloschen:

Rände. Kreis Neisse. Bei dem Pferde des st. Av. Oberjollkontrolleurs Schöbel in Palschlau.

### 727. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

#### Verstehen:

Der königliche Kron norden 3. Klasse mit der Zahl 50:

dem Pfarrer Johannes Manderla in Dittmerau, Kr. Grobschütz, dem Pfarrer August Rößler in Rtegersdorf, Kr. Neustadt,

der königliche Kronenorden 3. Klasse

dem Kgl. Rentmeister, Rechnungsrat Franzisk in Oppeln,

der königliche Kronenorden 4. Klasse:

dem Voltzeikommissar Paul Berger in Gleiwitz, dem Hauptlehrer Franke in Colonnowka, Kr. Groß Strehlitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Jollaufseher a. D. Bombik in Gleiwitz.

Besetzt: Kreis schulin spektor Schukat Schwingel in Gleiwitz nach Hindenburg OS.

### Vom königlichen Provinzialschulkollegium.

Besetzt: Zum 1. Juli 1916: Oberlehrer Professor Hack vom Kgl. Gymnasium in Rattowitz an das Kgl. Gymnasium in Neustadt OS. und Oberlehrer Striech vom Kgl. Gymnasium in Neustadt OS. an das Kgl. Gymnasium in Rattowitz.

### 728. königliches Hüttenamt Gleiwitz.

Anstelle des verstorbenen Hüttendirektors Berggrat Arnß ist der Hütteninspektor Genzen zum Hütten direktor der beiden Eisenhüttenwerke in Gleiwitz und Malopane ernannt worden.

# Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 18. Juli 1916.

**729. Bekanntmachung Nr. W. I 1640/6. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 18. Juli 1916.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind,

§ 1. **Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.** Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3808/8. 15. R. R. A. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Liefergesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2. **Beschlagnahme.** Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. **Wirkung der Beschlagnahme.** Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. **Schurverlaubnis.** Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



§ 5. **Wascherlaubnis.** Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallern die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammer, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammer, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammer, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammer, Wilhelmshagen a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,  
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,  
Deutsche Wollentzettelung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Penk, Neuhütte bei Lengsfeld i. V.  
zum Waschen weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Geeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,325 Mt. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten und 0,05 Mt. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertig gewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens  $\frac{1}{2}$  v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. **Veräußerungserlaubnis.** Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Aus-

nahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlaggenommenen Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7. **Uebernahmepreise.** Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H.

zahlen. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8. **Meldepflicht und Melbestelle.** Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Heidemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. **Meldepflichtige Personen.** Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10. **Stichtag und Meldefrist.** Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die

folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. **Enteignung.** Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. **Freigabe.** Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hebemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13. **Uebergangsbestimmung.** Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14. **Anfragen und Anträge.** Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hebemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15. **Inkrafttreten.** Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/S. 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 18. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

---

**Wer Brotgetreide verfälschert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

---